



Baureglementsänderung GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

Art. 29a (neu)

Bauen in Gefahrenge-
bieten

1 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG. Die Gefahrenge-
biete sind im Zonenplan / Naturgefahren festgehalten.

2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

3 Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung
oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde
die kantonale Fachstelle bei. In Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Ge-
fahrenstufe ist diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens
zu bestimmen.

4 Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung („gelbes Gefahrengebiet“)
wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr auf-
merksam gemacht.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 28.01. – 03.02.2014 / Mitwirkungsveranstaltung vom 30.01.2014

Vorprüfung vom 12.03.2014

Publikation im amtlichen Anzeiger Oberaargau-West vom 20.03.2014

Öffentliche Auflage vom 21.03.2014 bis 21.04.2014

Einspracheverhandlung am: keine

Erledigte Einsprachen: keine

Unerledigte Einsprachen: keine

Rechtsverwahrungen: keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17.03.2014

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 28.04.2014

Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident: *A. Schürli*

Der Gemeindeschreiber: *E. L.*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Wangen an der Aare, 29.04.2014

Der Gemeindeschreiber: *E. L.*

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: **30. April 2014**

A. Bil.